

Stadt Scheer
Landkreis Sigmaringen

S a t z u n g

zur Änderung der Friedhofsatzung vom 10.10.2011

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Scheer am 13.12.2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen.

§ 1

Der § 9 Abs. 2 der bestehenden Friedhofsatzung wird um die Ziffer 7 Wiesengrabstätten und Ziffer 8 Schmetterlingsgräber ergänzt.
Die Friedhofsatzung wird um die §§ 14 und 15 ergänzt.

§ 2

Nachfolgender § 11 b wird der bestehenden Friedhofsatzung hinzugefügt, mit folgendem Inhalt:

§11b
„Wiesengrabstätten“

1. Wiesengrabstätten sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Eine entsprechende Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum mit dem Durchmesser von 25cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig. Die Anzahl der Beisetzungsmöglichkeiten richtet sich nach deren Größe. Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschilder versehen werden kann. Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über.
2. Eine Individualisierung des Grabmals ist ausschließlich durch die Namensschilder zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen. Schriftart, -größe und -farbe sind wie folgt vorgegeben: Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen; optional zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art. Alle mit der Beschriftung und Montage verbundenen Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Namensschilder sind bei der Stadt Scheer -Stadtkasse- in Auftrag zu geben.

3. Nicht zulässig ist das Ablegen von Grabschmuck im Bereich der Wiesengrabstätten. Dennoch abgestellter Grabschmuck wird durch ohne Rücksprache beseitigt. Ebenso ist das Aufstellen von weiteren Grabmalen (Kreuze etc.) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Grabanlage sind nicht zulässig. Ausnahme hiervon ist das Ablegen von Kränzen und Gebinden nach einer Beisetzung. Die im Rahmen einer Besetzung abgelegten Kränze und Gebinde sind spätestens 2 Wochen nach der Beisetzung durch den/die Nutzungsberechtigten der Wiesengrabstätte zu entfernen. Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen und beschränkt sich auf die Pflege der angrenzenden Flächen
4. Die Wiesengrabstätten werden, gemäß dem von der Stadt Scheer vorgegebenen Belegungsplan, für eine Nutzungszeit von 15 Jahren vergeben. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage besteht grundsätzlich nicht. Nutzungsrechte an einer Wiesengrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag, gegen Gebühr, verlängert werden. Eine Reservierung einer Wiesengrabstätte, auch gegen Gebühr, ist nicht möglich. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet und beschließt der Gemeinderat.
5. Ohne Genehmigung durch die städtische Friedhofverwaltung darf eine Wiesengrabstätte nicht geöffnet werden.
6. Die Verschlussplatten bleiben Eigentum der Stadt Scheer.

§ 3

Nachfolgender § 11 c wird der bestehenden Friedhofsatzung hinzugefügt, mit folgendem Inhalt:

§11c „Schmetterlingsgräber Friedhof Scheer“

1. Schmetterlingsgräber sind Ruhestätten für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene.
2. Die Bestattungsbehältnisse für die Schmetterlingsgräber werden von den Bestattern nach der erforderlichen Größe ausgewählt und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Eine individuelle Kennzeichnung der Plätze der einzelnen oder auch gemeinsamen Beisetzungen erfolgt nicht.
3. Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt Scheer. Als Grabschmuck auf den Schmetterlingsgräbern können von den Eltern individuell gestaltete Seelenbretter aufgestellt werden. Andere zusätzliche Grabausstattungen oder die Errichtung von Grabmalen auf den Schmetterlingsgräbern sind nicht gestattet.
4. Die Stadt ist berechtigt, die auf dem Grabfeld nicht zugelassenen Grabausstattungen und sonstige Gegenstände ohne Entschädigung zu entfernen. Zu einer Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet.

5. Nutzungsrechte an Grabstätten in Schmetterlingsgräbern werden auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Sie werden nur anlässlich eines Beisetzungsfalles verliehen.

§ 4

Der § 14 Friedhofssatzung lautet wie folgt:

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen Scheer und Heudorf werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengräber) eingerichtet. Die Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden im Belegungsplan ausgewiesen, der bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung die in dieser Satzung bzw. Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 5

Der § 15 der Friedhofssatzung lautet wie folgt:

§ 15 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Rasengrabfelder auf den Friedhöfen Scheer und Heudorf

(1) Im Rasengrabfeld müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Grabmale aus Stein errichtet werden. Die Grabmale sind mit einer bodengleichen quadratischen geschlossenen oder teilgeschlossenen Sockelplatte aus Stein in der Größe von 80 x 80 cm auszulegen.

Auf dieser Sockelplatte ist der Grabstein zu stellen und auf der restlichen Fläche der Sockelplatte können Blumengestecke abgestellt bzw. Bepflanzungen vorgenommen werden (siehe Anlage 1).

§ 6

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Das in § 29 Abs. 1 genannte Gebührenverzeichnis wird entsprechend der nachfolgenden Anlage 2 neu gefasst.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Scheer geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später gelten gemacht werden, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
- oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsicht den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Scheer, den 14.12.2021

gez. Lothar Fischer

Bürgermeister